KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Waldnutzung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

INSTRUKTION

Holzschutznetze als Alternative zu chemischen Pflanzenschutzmitteln im Wald (Pilot)

Inhalt

1 Grundlagen **2**
1.1 Bund **2**
1.2 Kanton **2**
2 Ausgangslage **2**
3 Zielsetzung **2**
4 Beiträge **2**
5 Beitragsberechtigte Massnahmen **3**
5.1 Holzschutznetze **3**
6 Controlling **3**
7 Termine **3**
8 Inkrafttreten und Überarbeitung **4**

1 Grundlagen

1.1 Bund

- Bundesgesetz über den Wald WaG vom 4. Oktober 2021; Art. 18
- Verordnung über den Wald WaV vom 30. November 1992; Art. 25
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV vom 18. Mai 2005), Anhang 2.5

1.2 Kanton

- Waldgesetz vom 1. Februar 1999 KWaG; § 15
- Planungsbericht Klima und Energiepolitik
- Merkblätter und Handlungsempfehlungen lawa

2 Ausgangslage

Gemäss Anhang 2.5 ChemRRV darf gelagertes Rundholz nur mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) gespritzt werden, wenn die Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten (Ziff. 1.2 Abs. 3). Bevor gespritzt wird, müssen Alternativen geprüft werden. Zusätzlich darf das Holz nur auf geeigneten Lagerplätzen gespritzt werden und nur sofern das Holz nicht rechtzeitig abgeführt werden kann (Ziff. 1.2 Abs. 3 Bst. b). Mit Ausnahme von ausserordentlichen Waldschadenereignissen wird nur wenig Rundholz mit PSM gespritzt. Die Anwendung von PSM im Wald gerät zunehmend unter Druck. Grund dafür ist einerseits, dass Pflanzenschutzmittel Schäden an der Umwelt verursachen können. Andererseits ist die weitere Verfügbarkeit als fraglich einzuschätzen. Die hohen Zulassungskosten führen dazu, dass nach Ablaufen der vorhandenen Zulassungen bis jetzt keine Verlängerung oder Neuzulassung absehbar sind.

3 Zielsetzung

Im Kanton Luzern sollen Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln erprobt und beurteilt werden. Dafür sollen für ausgewählte Projekte mit einem befristeten Pilotprogramm die Mehrkosten gegenüber der Anwendung von PSM gedeckt werden. Die Erfahrungen werden nach der Pilotphase von 5 Jahren ausgewertet und mit dem organisierten Wald (BgoW) besprochen.

4 Beiträge

- Die Beiträge gelten als Subventionen gemäss Waldgesetzgebung und Mehrwertsteuergesetz (Art. 18 Abs. 3 MWSTG). Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich nach Abschluss des Controllings.
- Die Beiträge richten sich nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

5 Beitragsberechtigte Massnahmen

5.1 Holzschutznetze

Massnahme	Beschreibung	Beitrag (pauschal)
Anbringen von Holzschutznetzen	Schützen von sägefähigem Rundholz vor Insektenschäden mit Netz	CHF 5 / Fm

Ziel:
Holzschutznetze als Alternative zu chemischen PSM werden in der praktischen Anwendung im Wald erprobt.

Massnahmen:
- Abdecken von sägefähigen Rundholzpoltern im Wald mit einem Netz zum Schutz vor Insektenschäden
- Dokumentation von Arbeitsaufwand und Schutzwirkung

Voraussetzung:
- Es findet kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln an den mit einem Netz geschützten Poltern statt
- Die Maschenweite der verwendeten Netze ist kleiner 0.3 mm^2
- Die Netze sind bis spätestens Ende Februar angebracht
- Mittels Netz geschützte Holzpolter werden im Walportal erfasst und ein Bild des abgedeckten Polters wird hochgeladen
- Nicht mehr verwendete Netze werden vollständig aus dem Wald entfernt.
- Die Dokumentation gemäss der Vorlage «Dokumentation Versuch Holzschutznetze» wird in der Pilotphase zuhanden des Fachbereichs Waldnutzung ausgefüllt.

Beitragsgesuche und Abrechnung:
- Beiträge können nach dem Abdecken des Holzpolters über das Waldportal beantragt werden
- Die abgerechnete Menge richtet sich nach dem Einmessprotokoll bzw. der Werksvermessung
- Entstehen im Zusammenhang mit dem Versuch in begründeten Fällen erhebliche Mehrkosten, können beim Fachbereich Waldnutzung zusätzliche Beiträge beantragt werden.

6 Controlling

Die Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt Stichprobenkontrollen durch. Eine Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Instruktion oder falsch ausgeführte Massnahmen haben Kürzungen oder Streichungen der Beiträge zur Folge.

7 Termine

Die Termine sind in der Leistungsvereinbarung Beförsterung: Verzeichnis Übersicht Fristen beschrieben.

8 Inkrafttreten und Überarbeitung

Diese Instruktion tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft. Vorbehalten bleiben Anpassungen auf Grund veränderter Rahmenbedingungen. Rückmeldungen und Änderungsvorschläge nimmt der Fachbereich Waldnutzung gerne entgegen.

Sursee, Oktober 2025